Samtgemeinde Bersenbrück

Bersenbrück, den 04. Feb. 2016

Fachdienst II: Finanzen

Beschlussvorlage Samtgemeinde	**Vorlage Nr.: 630/2016**

Vertreter der HaseEnergie GmbH in der Gesellschafterversammlung der HaseNetz GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus	16.02.2016	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	02.03.2016	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	16.03.2016	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH werden angewiesen den Beschluss zu fassen, den Geschäftsführer der HaseEnergie GmbH, Dr. Horst Baier, als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der HaseNetz GmbH & Co. KG zu entsenden.

1. Finanzielle Auswirkungen

Ja
X Nein

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

Nachdem sich die HaseEnergie GmbH (HE) an der HaseNetz GmbH & Co. KG (HN) mit dem festgelegten Anteil von 74,9 % beteiligt hat, ist ein Vertreter der HE in die Gesellschafterversammlung der HN zu entsenden, der gemäß Ziffer 10.1 des Gesellschaftsvertrages der HN den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt. Da das Stimmrecht aus einer Beteiligung gemäß Ziffer 8.4 des Gesellschaftsvertrages nur einheitlich ausgeübt werden kann, ist die HE durch die

Entsendung einer Person in die Gesellschafterversammlung ausreichend vertreten. Da der Geschäftsführer der HE unmittelbar Kenntnis über alle Geschäftsvorgänge und Beschlüsse in der HN haben sollte, sollte dieser auch die HE in der Gesellschafterversammlung vertreten. Hierzu ist in § 7 des Gesellschaftsvertrages der HE bereits festgelegt, dass die Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die HE mehrheitlich beteiligt ist, nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HE vorgenommen werden kann.
Gemäß § 138 NKomVG wählt der Samtgemeinderat die Vertreter der Samtgemeinde für die Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Samtgemeinde beteiligt ist. Da die Samtgemeinde nicht direkt an der HN beteiligt ist, ist für diese Vertretung somit ein Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der HE zu fassen.

gez. Koop	gez. Heyer
Erster Samtgemeinderat	stellv. Fachdienstleiter II